



# Neuinbetriebnahme von UKW-DSC-Funkanlagen

## **Zeitliche Begrenzung der Neuinbetriebnahme von UKW-DSC-Funkanlagen bzw. DSC-Controllern der Geräteklassen C und F und von Grenzwellen-DSC-Controllern der Geräteklasse G**

sowie

**von UKW-Funkanlagen mit oder ohne DSC bzw. ATIS, die nicht den Nutzungsbedingungen des Frequenznutzungsteilplans 198 entsprechen.**

### **1. Festlegung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur):**

Für eine Inbetriebnahme von UKW-DSC-Funkanlagen bzw. DSC-Controllern der Geräteklassen C und F und von Grenzwellen-DSC-Controllern der Geräteklasse G sowie von UKW-Funkanlagen mit oder ohne DSC bzw. ATIS, die nicht den Frequenznutzungsbedingungen und der Kanalbelegung gemäß Anhang 18, Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk), Ausgabe 2001, Internationale Fernmeldeunion (UIT), Genf entsprechen, stellt die Bundesnetzagentur seit dem 01. Januar 2004 keine Frequenzzuteilungsurkunden (Ship Station Licences) mehr aus.

Alle bis zum 31. Dezember 2003 ausgestellten Frequenzzuteilungs- bzw. Genehmigungsurkunden zur Nutzung zum Betrieb o. a. Seefunkanlagen bzw. so genannter Kombianlagen für den See- und Binnenschiffahrtfunkdienst behalten weiterhin ihre Gültigkeit (Bestandsschutz).

Ein etwa gleichlautender Text wurde als Mitteilung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) (Nr. 23/2003, Mitteilung Nr. 361/2003 vom 19.11.2003) veröffentlicht.

### **Grundlage der Festlegung:**

Die Reg TP hat den Frequenznutzungsteilplan 198 (156,8375 – 174 MHz) fertig gestellt und veröffentlicht (siehe Mitteilung Nr. 97/2003 im Amtsblatt Nr. 8 vom 16. April 2003). Er enthält die nähere Aufteilung des UKW-Frequenzbereichs auf die einzelnen Frequenznutzungen sowie die erforderliche Frequenznutzungsbedingungen zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung. Danach gelten für den Seefunkdienst die speziellen Frequenznutzungsbedingungen gemäß der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk), Ausgabe 2001, Internationale Fernmeldeunion (UIT), Genf.

Bereits seit der Weltfunkkonferenz 1997 (WRC-97) sind einige Nutzungsbedingungen des UKW-Frequenzbereichs für den mobilen Seefunkdienst geändert worden (siehe Anhang 18 UIT-RR). Bisher waren z.B. die UKW-Kanäle 75 und 76 als Schutzband für den internationalen Not- und Anrufkanal 16 belassen, d.h., sie waren von vornherein technisch blockiert und konnten nicht benutzt werden. Seit der WRC-97 sind diese beiden Kanäle als Simplexkanäle für den navigationsbezogenen Nachrichtenaustausch zwischen Schiff und Küstenfunkstelle des Revier, Hafen- und Schiffslenkungsfunkdienstes freigeschaltet. Der Funkbetrieb darf aber nur mit einer maximalen Sendeleistung von 1 Watt durchgeführt werden.

Die Kanäle 87 und 88 waren bisher sogenannte Duplexkanäle (Zwei-Frequenz-Kanäle) und für den öffentlichen Nachrichtenaustausch bestimmt. Seit der WRC-97 sind diese beiden Kanäle als Simplexkanäle (Ein-Frequenzkanäle) ausgelegt und nur für den Revier-, Hafen- u. Schiffslenkungsfunkdienst zugelassen. Die ehemaligen oberen Frequenzen der Kanäle 87 und 88 (d.h., die damaligen Empfangsfrequenzen der Seefunkstellen) sind jetzt dem Automatischen Schiffs-Identifizierungssystem (AIS) zugewiesen und werden in der Frequenztafel des Anhangs 18 der VO Funk im Anschluss an die Kanäle 87 und 88 als AIS 1 (161.975 MHz) und AIS 2 (162.025 MHz) angegeben.

Im Anhang 2 der Empfehlung UIT-R M.493-10 sind die früheren DSC-Geräteklassen C, F und G für den Gebrauch im mobilen Seefunkdienst gestrichen.

Seefunkanlagen, die in den Geltungsbereich des FTEG (Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen) bzw. in den Geltungsbereich der Richtlinie 1999/5/EG, der so genannten R&TTE-Richtlinie fallen und zur Teilnahme am Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) bestimmt sind, müssen gemäß der Entscheidung 2000/638/EG der EG-Kommission vom 22.09.2000 auch die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen zur Teilnahme am GMDSS erfüllen, d.h., die UKW-DSC-Controller müssen mindestens die Geräteklasse D und die Grenzwellen-DSC-Controller mindestens die Geräteklasse E besitzen.

## **2. Schlussfolgerungen für Schiffsausrüster, Elektronikfirmen und Antragsteller auf Frequenzuteilungen für den Seefunkdienst mit oder ohne Berechtigung zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk**

**a)** Beim Kauf eines Schiffes mit Funkausrüstung handelt es sich bei der Antragstellung auf Frequenzuteilung durch den neuen Eigner immer um eine Neu- bzw. Erstinbetriebnahme einer Seefunkstelle und nicht etwa um einen Weiterbetrieb der Funkanlagen mit so genanntem Bestandsschutz. Der in der Festlegung der Bundesnetzagentur erwähnte Bestandsschutz bezieht sich nur auf Seefunkstellen an Bord von Schiffen, die keinen Eigner- oder Besitzerwechsel und damit keinen Wechsel des Frequenzuteilungsinhabers erfahren.

**b)** Es wird davon ausgegangen, dass alle Seefunkgeräte, die unter die Richtlinie 96/98/EG des Rates über Schiffsausrüstung fallen und mit einem „Wheelmark“ (Steuerrad) gekennzeichnet sind, den neuen Normen entsprechen.

Des Weiteren wird unterstellt, dass alle Seefunkgeräte, die in den Geltungsbereich des FTEG bzw. der R&TTE-Richtlinie fallen und deren Inverkehrbringung in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesnetzagentur angezeigt wurde, ebenso den geänderten Normen entsprechen.

**c)** Modifizierungen bzw. Normenanpassungen bei Funkanlagen, die seinerzeit nach den geltenden Zulassungsvorschriften und den Telekommunikationszulassungsverordnungen von 1995 und 1997 in Verkehr gebracht wurden und entsprechend gekennzeichnet waren, unterliegen einer erneuten Mitteilungspflicht nach den durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren gemäß dem FTEG. Die Typenbezeichnung der modifizierten Funkanlagen sollte sich von den ehemals zugelassenen durch ein zusätzliches Merkmal unterscheiden, und die Kennzeichnung der modifizierten Funkanlagen muss dann entsprechend dem FTEG erfolgen.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Außenstelle Hamburg